

**18260/AB**  
Bundesministerium vom 13.08.2024 zu 18889/J (XXVII. GP)  
**Finanzen** [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.443.191

Wien, 13. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18889/J vom 13. Juni 2024 der Abgeordneten Ing. Martin Litschauer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Pro Quartal wurden folgende Zählpunkte von den Energieversorgern abgerechnet:

- 4. Quartal 2022: 104.669
- 1. Quartal 2023: 1.076.804
- 2. Quartal 2023: 1.175.423
- 3. Quartal 2023: 1.339.940
- 4. Quartal 2023: 1.565.852
- 1. Quartal 2024: 1.529.253

## Zu 2.:

Der Stromkostenergänzungszuschuss ist im Stromkostenzuschussgesetz (SKZG) als ein (vom tatsächlichen Stromverbrauch unabhängiger) Fixbetrag pro Person vorgesehen, der für drei Tranchen auf der jeweiligen Jahres- bzw. Schlussabrechnung berücksichtigt wird.

- Tranche 1: 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023 -> 61,25 Euro pro Person \*)
- Tranche 2: 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023 -> 52,50 Euro pro Person \*)
- Tranche 3: 1. Jänner 2024 bis 30. Juni 2024 -> 52,50 Euro pro Person \*)

\*) für die vierte und jede weitere hauptwohnsitzgemeldete Person

Welche Haushalte einen anteiligen Stromverbrauch von mehr als 2.900 kWh haben, ist weder Österreichs Energie noch dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) bekannt und dazu wäre eine direkte Erhebung bei mehr als 140 Energielieferanten erforderlich, die aus verfahrensökonomischen Gründen nicht möglich ist.

## Zu 3.:

Pro Quartal wurden folgende kWh von den Energieversorgern abgerechnet:

- 4. Quartal 2022: 13.635.358,96
- 1. Quartal 2023: 446.406.925,05
- 2. Quartal 2023: 817.866.006,18
- 3. Quartal 2023: 945.943.158,32
- 4. Quartal 2023: 1.571.315.271,16
- 1. Quartal 2024: 1.437.523.837,85

## Zu 4.:

Pro Quartal ergab sich folgender durchschnittlicher Stromkostenzuschuss in Euro pro kWh:

- 4. Quartal 2022: 0,112
- 1. Quartal 2023: 0,143
- 2. Quartal 2023: 0,156
- 3. Quartal 2023: 0,149

- 4. Quartal 2023: 0,137
- 1. Quartal 2024: 0,126

Zu 5. bis 7.:

Die entsprechenden Daten sind den Beilagen zu entnehmen.

Zu 8.:

Schätzungen auf Quartalsbasis liegen weder für die Wirkung des Stromkostenzuschusses, noch für die Befreiung vom Ökostrombeitrag vor. Jedoch kann über folgende Schätzungen informiert werden:

Hinsichtlich der Inflationswirkung der sogenannten „Strompreisbremse“ in den Jahren 2022 und 2023 wird auf die Berichte der Expert:innengruppe zur Beobachtung und Analyse der Inflationsentwicklung (EBAI) verwiesen:

Im 2. EBAI-Bericht wird der Inflationseffekt für das Jahr 2022 mit -0,1 Prozentpunkten beziffert (siehe Unterkapitel 2.2.1, Autorenschaft: OeNB). Der geringe Effekt dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Strompreisbremse erst im Dezember 2022 wirksam wurde.

Im Jahr 2023 hingegen dürfte die Strompreisbremse die Inflationsrate um knapp  $\frac{3}{4}$  Prozentpunkte reduziert haben (siehe 4. EBAI-Bericht Unterkapitel 2.1.3, Autorenschaft: WIFO).

Mit der Verlängerung der Strompreisbremse bis Ende des Jahres 2024 dürften sich auch die aufwärtsgerichteten Inflationseffekte von 2024 auf 2025 verschoben haben. Angesichts der deutlich gesunkenen Arbeitspreise für Konsumenten dürfte das Auslaufen der Strompreisbremse 2025 nur geringe (positive) Inflationseffekte haben (siehe Einschätzung der OeNB in der Interimsprognose für Österreich, März 2024).

Betreffend die Aussetzung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags wurde ein inflationsdämpfender Effekt von 0,21 Prozentpunkte im Jahr 2022 erwartet. Im Jahr 2023 wurde ein Effekt von +0,08 Prozentpunkte erwartet und im Jahr 2024 von +0,12 Prozentpunkte (siehe Einschätzung der OeNB in ihrer Gesamtwirtschaftlichen Prognose 2022 bis 2025).

**Der Bundesminister:**  
**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**

Elektronisch gefertigt

